

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1985

Geschäftszahl

84/11/0091

Rechtssatz

Die Bemessung der Zeit nach § 73 Abs 2 KFG mit 2 Jahren entspricht nicht dem Gesetz, wenn ein UNBESCHOLTENER Kfz-Lenker in alkoholisiertem Zustand (1,5 ‰) unter den festgestellten Umständen (Dunkelheit, Freilandstraße, 50-60 km/h, unbeleuchtetes Moped in der Mitte des Fahrstreifens schiebender Fußgänger) einen tödlichen Verkehrsunfall verschuldet hat.